

## Statut (Entwurf vom 25.07.2013)

Die Erzeuger Verbraucher Gemeinschaft (EVG) ist ein Zusammenschluss von Erzeugern und Verbrauchern (Mitglieder), welche die Erzeugung und Vermarktung nachhaltiger Lebensmittel fördern.

Als Grundsätze gelten:

1. Kleinerzeuger werden unterstützt.
2. Erzeuger sollten vorzugsweise 50km im Umkreis des Sitzes des Vereins produzieren.
3. Verbraucher sollen im Umkreis von 25km beliefert werden.

Die Mitglieder ordnen sich den Forderungen des Statutes unter.

Die Erzeuger aus der Landwirtschaft:

- respektieren die Kreisläufe der Natur, um die Gesundheit der Böden, des Wassers, der Pflanzen, und Tiere, sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen zu erhalten.
- nutzen Energie und natürliche Ressourcen, wie Wasser, Boden (Humus) und Luft verantwortungsvoll.
- beachten hohe Tierschutzstandards.
- nutzen ihre Möglichkeiten zur Wissensvermittlung für Vereinsmitglieder und Öffentlichkeit.
- orientieren sich bei der Herstellung und Verarbeitung der Lebensmittel und Futtermittel an den Wünschen der Verbraucher.
- wenden Verfahren an, welche der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt nicht schaden.
- welche ihre Produktmenge bzw. das Sortiment durch Zukauf erweitern, haben den Vorstand zu informieren, zugekaufte Produkte haben sich an den Kriterien der EVG zu orientieren
- Spezielle Anforderungen siehe Anhang 1

Die Verbraucher:

- unterstützen den Verein durch eine aktive Mitarbeit.
- kontrollieren die Waren und wenden sich bei Mängeln an den Lieferanten, bei wiederholten Mängeln wird der Vorstand informiert.
- nehmen ihr Recht wahr und besuchen nach Anmeldung die Erzeuger.

Organisation der Qualitätssicherung und Einhaltung des Statuts

- Die Erzeuger gewähren den Verbrauchern nach Absprache oder bei Hoffesten die Besichtigung der Betriebsstätten.
- Mitglieder des Vorstandes gewähren die Erzeuger auch unangemeldeten Zutritt zu den Betriebsstätten, Einsicht in die Unterlagen und erteilen Auskünfte.
- Dem Vorstand obliegt die Kontrolle und Bewertung der Erzeuger. Kontrollen werden protokolliert.
- Allen Hinweisen, die beim Vorstand eingehen, wird nachgegangen.
- Erfolgt bei einer Beschwerde keine Einigung mit dem Erzeuger oder Verbraucher, sind zur Schlichtung (Kontrolle) ein Vertreter der Verbraucher und ein Vertreter der Erzeuger aus dem Vorstand hinzu zu ziehen, kommt es wiederholt zu keiner Einigung, trennen wir uns von diesen Mitgliedern.

## Anhang 1 zum Statut der EVG

### Spezielle Anforderungen an den Erzeuger

- Vorrangige Verwendung lebender Organismen und mechanische Produktionsverfahren zur Schädlingsbekämpfung
- Gestaltung und Erhaltung von Landschaftselementen
- Tierhaltung ist flächengebunden, flächen- und standardangepasste Tierhaltung
- Vorzugsweise Gewinnung und Fütterung betriebseigener Futtermittel
- Aquakultur ist im Einklang mit nachhaltiger Nutzung der Fischerei zu bringen
- Keine Verwendung von GVO, außer bei Tierarzneimitteln
- Minimierung an Futtermittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen
- Erhaltung und Förderung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Verhinderung von Bodenverdichtung, Erosion, Überdüngung und Übernutzung
- Erhalt der Tiergesundheit durch Rassen
- Haltungspraktiken (keine Anbindehaltung oder Isolierung)
- Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse (regelmäßige Bewegung, Freigelände, ggf. Weichland, Witterungsschutz, Gewässer, Spiel- und Pflegemöglichkeiten usw.)
- Tiertransport so kurz wie möglich
- Leiden der Tiere (durch Schlachtung) so gering wie möglich halten
- Krankenvorsorge, Krankheiten sind unverzüglich behandeln zu lassen